

## ÖFFENTLICHE MITTEILUNG

**Amt/Eigenbetrieb und ggf. beteiligte Ämter:**

WBH Wirtschaftsbetrieb Hagen AöR

**Betreff:**

Informationspflicht zum Umgang mit Bäumen

- Maßnahmen im Juni / Juli 2023

**Beratungsfolge:**

- |            |  |
|------------|--|
| 16.08.2023 | Bezirksvertretung Eilpe/Dahl                     |
| 23.08.2023 | Bezirksvertretung Hohenlimburg                   |
| 31.08.2023 | Bezirksvertretung Hagen-Mitte                    |
| 05.09.2023 | Naturschutzbeirat                                |
| 13.09.2023 | Ausschuss für Umwelt-, Klimaschutz und Mobilität |

<b>TEXT DER MITTEILUNG</b>	<b>Drucksachennummer:</b> 0628/2023
<b>Teil 2 Seite 1</b>	<b>Datum:</b> 10.08.2023

Gemäß Beschluss des Ausschusses für Umwelt-, Klimaschutz und Mobilität - Vorlage 0150/2022 aus der Sitzung UKM/02/2022 - wird die Verwaltung beauftragt, künftig transparent und unaufgefordert im UKM Mitteilung zu machen, wenn Baumfällungen oder erhebliche Rückschnitte anstehen, ohne dass dem ein Rats- oder Ausschussbeteiligung vorhergeht.

Sind Verkehrssicherungsmaßnahmen aufgrund von Gefahr im Verzug notwendig, kann die Mitteilung in der auf die Maßnahme folgenden Sitzung des UKM nachgeholt werden.

Es ist gem. §39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG verboten, Bäume außerhalb des Waldes von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen.

Der Wirtschaftsbetrieb Hagen AöR bewertet bei allen Maßnahmen an Bäumen innerhalb des Verbotszeitraums, wann und unter welchen Umständen sich eine Gefahr verwirklichen könnte.

Ist ein unverzügliches Handeln zur Abwendung von Personen- oder Sachschäden erforderlich, erfolgt die Mitteilung in der folgenden Sitzung des UKM.

Maßnahmen die bereits ausgeführt worden sind, werden in der beigefügten Anlage durch ein „Ja“ in der Spalte "Durchführung der Maßnahmen an Bäumen der Stadt Hagen im Verbotszeitraum des § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG" kenntlich gemacht.

Von den Maßnahmen liegt zwecks Überprüfung durch die Untere Naturschutzbehörde und des UKM eine Fotodokumentation vor.

Maßnahmen die mit einem „Nein“ in der vorgenannten Spalte ausgewiesen werden, werden im Zeitraum vom 1.10. bis zum 1.03. n.J. ausgeführt. Ein genauer Ausführungstermin kann bei der Viezahl von Maßnahmen und Verzögerungen nicht benannt werden. Gleches gilt für behördlich angeordnete Maßnahmen. Hier wird in der Spalte "Mangel" die Anordnung begründet.

gez. Hans-Joachim Bihs  
Vorstand

**TEXT DER MITTEILUNG**

**Teil 2 Seite 2**

**Drucksachennummer:**

0628/2023

**Datum:**

10.08.2023

**TEXT DER MITTEILUNG**

**Teil 2 Seite 3**

**Drucksachennummer:**

0628/2023

**Datum:**

10.08.2023

## Informationspflicht zum Umgang mit Bäumen - Maßnahmen im Juni/Juli 2023

Lfd-Nr.	Baumart	Höhe/Stammumfang	Bezirksvertretung	Standort	Mangel	Maßnahme	Anlagentyp	Durchführung der Maßnahmen an Bäumen der Stadt Hagen im Verbotszeitraum des § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG	Vorkommen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
Silberweide	1,3	Hohenlimburg	Mühlenbergstraße	Norwichbrücke Wilhemstraße, ggü.	abgestorben	Fällung	Gewässerrandstreifen	Ja	Nein
Bergahorn	1,4	Hohenlimburg		Hausnummer 10	abgestorben	Fällung	Straßenbegleitgrün Unbebautes	Ja	Nein
Rotbuche	2,6	Hohenlimburg	A46/Eisenbahn	absterbend	Fällung	Grundstück Unbebautes	Ja	Nein	
Esche	0,96	Mitte	Volmestraße Übergang	Elbershallen	abgestorben	Fällung	Grundstück Unbebautes	Ja	Nein
Esche	1,1	Mitte	Volmestraße Übergang	Elbershallen	abgestorben	Fällung	Grundstück Unbebautes	Ja	Nein
Esche	0,65	Mitte	Volmestraße Übergang	Elbershallen	abgestorben	Fällung	Grundstück	Ja	Nein
Ulme	0,91/1,2/1,46	Mitte	Volmestraße Einmündung	Düppenbeckerstraße	abgestorben	Fällung	Unbebautes Grundstück	Ja	Nein
Bergahorn	1,6	Mitte	Rissestraße, ggü.	Hausnummer 35	abgestorben	Fällung	Kinderspielplatz	Ja	Nein
Birke	1,4	Eilpe/Dahl	Friedhof Delstern		abgestorben	Fällung	Friedhof	Ja	Nein
Hainbuche	0,92/0,87/0,83	Mitte	Oberer Altlohweg, Kircheneinfahrt		erforderliche Aufweitung Grundstückszufahrt gemäß Nr. 3.3 der feuerwehrtechnischen Richtlinien	Fällung	Unbebautes Grundstück	Ja	Nein